



Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, 30875 Laatzten

**Rundschreiben  
an die von der DRV Braunschweig-Hannover  
federgeführten stationären,  
ganztags ambulanten und ambulanten Einrich-  
tungen der Indikationen  
Abhängigkeitserkrankungen und RPK**

Laatzten, 3. April 2020

**Rundschreiben Nr. 10-2020**

**Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes - SodEG hat die Deutsche Rentenversicherung beschlossen, in einem schnellen und bürokratiearmen Verfahren ihrem Sicherstellungsauftrag nachzukommen.

Dafür haben wir im Internet einen Antrag auf einen Zuschuss nach § 3 Sozialdienstleister - Einsatzgesetzes SodEG zur Verfügung gestellt:

1. (Informationen und Antragsformular für Medizinische Reha-Einrichtungen):  
[www.deutsche-rentenversicherung.de/SodEG-Med-Reha](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/SodEG-Med-Reha)
2. Hier finden Sie die Kurzlinks zu den Formularen:  
Antrag auf Zuschuss - Medizinische Rehabilitationseinrichtungen (G7170)  
[www.deutsche-rentenversicherung.de/g7170](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/g7170)

Die Gewährung als Vorschuss auf den Zuschuss bedeutet dabei nur, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt über die endgültige Höhe des Zuschusses entschieden wird. Wir haben uns bewusst für dieses Vorgehen entschieden, um den Zuschuss schnell und bürokratiearm zur Auszahlung zu bringen.

Lange Weihe 6  
30880 Laatzten  
Postanschrift: 30875 Laatzten  
Telefon: 0511 829-0  
Telefax: 0511 829-2635  
[www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de)  
[info@drv-bsh.de](mailto:info@drv-bsh.de)

Kostenloses Servicetelefon:  
**0800 100048010**

**Ihre Ansprechpartner:**  
Frau Mandy Schumann  
Telefon: 0511-829-3383  
Telefax: 0511-829-2181  
[mandy.schumann@drv-bsh.de](mailto:mandy.schumann@drv-bsh.de)

Herr Daniel Klingenberg  
Telefon: 0511 829-3675  
Telefax: 0511 829-2181  
[daniel.klingenberg@drv-bsh.de](mailto:daniel.klingenberg@drv-bsh.de)

**Unsere Bankverbindung:**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE57 2505 0000 0101 3590 24  
BIC: NOLADE2H

Institutions-Kz. (IK): 110 310 005



Ziel ist es, anspruchsberechtigten Einrichtungen auf Basis einer Selbstauskunft über die im Kalenderjahr Jahr 2019 erzielten Leistungstage von allen Rentenversicherungsträgern und einer Abschätzung Ihrerseits zur Belegungssituation für die nächsten zwei Monate (April und Mai 2020) einen Vorschuss auf den Zuschuss nach § 3 des SodEG zu gewähren.

Der Vorschuss auf den Zuschuss wird zunächst für zwei Monate gewährt, da eine weitergehende Prognose der Belegungssituation für den darüber hinausgehenden Zeitraum nicht möglich sein wird. Es ist geplant, Ende Mai 2020 eine erneute Abschätzung durch die antragsberechtigten Einrichtungen vornehmen zu lassen. Dazu erhalten Sie erneute Informationen.

Mit diesem Verfahren müssen Sie nur einmal die Angaben im Antragsformular für alle Rentenversicherungsträger machen. Bitte tragen Sie dazu für jede Fachabteilung die für alle Rentenversicherungsträger erbrachten Leistungstage aus dem Kalenderjahr 2019 sowie den entsprechenden Vergütungssatz für die Rentenversicherung des Jahres 2019 ein. Der federführende Rentenversicherungsträger zahlt dann den Vorschuss für alle Rentenversicherungsträger aus. Basis für die individuelle Festlegung der Höhe der Zuschüsse ist die von Ihnen abzugebende Einschätzung zur Belegungssituation in den kommenden beiden Monaten nach der prozentualen Staffelung im Antragsformular.

#### Rahmenbedingungen für die Zuschussgewährung:

- Voraussetzungen:
  - o Einrichtung bzw. Dienstleister, die
    - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz betroffen sind
    - in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch
    - zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch stehen



- Erklärung der sozialen Dienstleister, dass sie Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind („Art und Umfang“)
- Beeinträchtigung durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Höhe der Bezuschussung: max. 75 % des Monatsdurchschnitts der im letzten Jahr mit den Rentenversicherungsträgern erzielten Umsätze
- Befristung bis 30.09.2020
- Bezuschussung nach dem Prinzip der Subsidiarität (ex post-Prüfung von Rückerstattungen nach § 4 SodEG)

Sollten Sie mehrere Federführer in Ihren Fachabteilungen haben, senden Sie den Antrag bitte an den Rentenversicherungsträger, der in den meisten Fachabteilungen die Federführung hat.

Als Anlagen erhalten Sie:

- die FAQ des BMAS zum SodEG,
- die gemeinsame Verfahrensabsprache zwischen dem BMAS und den Sozialversicherungsträgern

Sollten Sie relevante Fragen zum Verfahren haben, stehen Ihnen vom Referat Kliniken

- Frau Schumann - [mandy.schumann@drv-bsh.de](mailto:mandy.schumann@drv-bsh.de) und
- Herr Klingenberg - [daniel.klingenberg@drv-bsh.de](mailto:daniel.klingenberg@drv-bsh.de)

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Jabben